

5. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil, obwohl darin richtig gewürdigt worden sei, dass die Kommission die in Punkt II.22, Absatz 5 der allgemeinen Bedingungen des Siebten Rahmenprogramms vorgesehene zweitmonatige Frist nicht eingehalten habe (Rn. 99 des angefochtenen Urteils), dass sie „die zweimonatige Frist sehr weit überschritten habe“ und die Nichteinhaltung dieser Frist „bedauerlich“ sei (Rn. 116 des angefochtenen Urteils), dem Antrag auf Feststellung, dass der Abschlussbericht der Prüfung 11-INFS-025 und der Bericht der Prüfung 11-BA119-016 vertraglich nichtig sowie ungültig und unwirksam seien, nicht stattgegeben worden sei;
6. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil die Würdigung der erhobenen Beweise durch die Behauptung verfälscht worden sei, dass die Kommission die Leistung der Zahlungen an Rose Vision für die Projekte sISI, 4NEM und SFERA nachgewiesen habe;
7. Rechtsfehler dahin gehend, dass in dem angefochtenen Urteil, nachdem darin eingeräumt worden sei, dass die Kommission die in Punkt II.22 Absatz 1 der allgemeinen Bedingungen des Siebten Rahmenprogramms festgelegte Vertraulichkeitspflicht verletzt habe, als sie Dritte von der Prüfung 11-INFS-025 in Kenntnis gesetzt habe (Rn. 158 des angefochtenen Urteils), ohne Begründung in den Rn. 159 und 160 der Antrag der Klägerin auf Feststellung, dass die Kommission die Vertraulichkeitspflicht der Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 nicht eingehalten habe (Rn. 215 der schriftlichen Erklärungen von Rose Vision in der Rechtssache T-45/13 RENV vom 12. September 2016), zurückgewiesen worden sei;
8. Aufhebungsgrund dahin gehend, dass gegen die Vertragsbestimmungen der allgemeinen Bedingungen des Siebten Rahmenprogramms und gegen den Grundsatz der vertraglichen Rechtssicherheit verstoßen worden sei, indem gutgeheißen worden sei, dass in den Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 an Rose Vision neue im Finanzleitfaden 2011 enthaltene Anforderungen gestellt worden seien, während die Zeiträume, die der Prüfung 11-INFS-025 unterzogen worden seien, den Zeitraum zwischen dem 1. November 2009 und dem 31. Oktober 2010 (für das Projekt FutureNEM) und jenen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 (für die Projekte FIRST und sISI) umfasst hätten;
9. Aufhebungsgrund durch Verfälschung bei der Würdigung der Beweise, konkret des Dokuments von Rose Vision vom 30. August 2012, das im angefochtenen Urteil völlig außer Acht gelassen worden sei;
10. Aufhebungsgrund dahin gehend, dass in dem angefochtenen Urteil fälschlich das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs im Rahmen der außervertraglichen Haftung verneint worden sei;
11. Aufhebungsgrund durch Begründungsmangel in Bezug auf das im angefochtenen Urteil überhaupt nicht geprüfte Vorbringen in Abschnitt XII der Klageschrift in der Rechtssache T-587/15, wo in Rn. 112 und 117 Schadensersatz im Rahmen der vertraglichen Haftung begehrt worden sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 7. Juni 2018 — Hampshire County Council/C.E., N.E.

(Rechtssache C-375/18)

(2018/C 268/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Hampshire County Council

Antragsgegner: C.E., N.E.

Vorlagefrage

Ist es mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates ⁽¹⁾ vereinbar, wenn die Gerichte eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung (Schutzmaßnahmen) erlassen, die sich *in personam* an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats richtet und mit der diese Behörde daran gehindert wird, vor den Gerichten des anderen Mitgliedstaats die Adoption von Kindern in die Wege zu leiten, wenn die *in-personam*-Verfügung auf der Notwendigkeit beruht, die Rechte der Parteien eines Vollstreckungsverfahrens im Rahmen von Kapitel III der Verordnung von 2003 zu schützen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2018 — Europäische Kommission/Republik Kroatien**(Rechtssache C-391/18)**

(2018/C 268/37)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Mataija, M. Patakia)*Beklagte:* Republik Kroatien**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Kroatien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199, 2.8.2011, S. 48) verstoßen hat, dass sie der Kommission das nationale Programm für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nicht notifiziert hat;
- der Republik Kroatien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom schreibt den Mitgliedstaaten vor, der Kommission ihre nationalen Programme für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und jedwede späteren wesentlichen Änderungen zu notifizieren, während Art. 15 Abs. 4 dieser Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten der Kommission den Inhalt ihres nationalen Programms erstmals so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 23. August 2015 notifizieren.

Die Republik Kroatien hat noch immer nicht das nationale Programm erlassen, von dem in den angeführten Vorschriften die Rede ist. Jedenfalls hat sie dieses der Kommission noch immer nicht notifiziert. Somit hat die Republik Kroatien ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom nicht erfüllt.
